



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Verordnung über das Bildungswesen

Jegenstorf



01. August 2022

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Bildungsreglement vom 01. Januar 2014 der Einwohnergemeinde Jegenstorf folgende

Verordnung über das Bildungswesen

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Details im Bildungswesen ergänzend zu den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften, sowie des Bildungsreglements der Gemeinde Jegenstorf. Ein Funktionendiagramm ergänzt diese Verordnung. ² Diese Verordnung umfasst das Schulwesen der Volksschule und schulergänzende Einrichtungen. Sie kann durch weitere Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenenbildung, ergänzt werden.
Bildungsstrategie / Qualität	Art. 2 ¹ Die Bildungsstrategie legt dar, wie die Gemeinde ihren Bildungsauftrag umsetzt. ² Die Bildungskommission erarbeitet diese Bildungsstrategie und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Sie wird periodisch überprüft. ³ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule im Sinn der kantonalen und kommunalen Vorgaben.
Besuch der Volksschule	Art. 3 ¹ Die Volksschule dauert 11 Jahre, inkl. 2 Jahren Kindergarten.
Integration und besondere Massnahmen	Art. 4 ¹ Die Schule integriert die Kinder gezielt in die Schul- und Klassengemeinschaft, basierend auf Leitsätzen und einem Förderplan. ² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen angestrebt.
Besondere Angebote	Art. 5 ¹ Die Schulleitung fördert in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden, die Kulturvermittlung, die Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen. ² Die Gemeinde bietet im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schüler an.

Organisation und Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 6

¹Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission insbesondere über:

- a. die Bildungsstrategie.
- b. die Bildungsverordnung.
- c. grundlegende Änderungen des Bildungsangebotes, inkl. Tagesschule.
- d. die Anzahl Klassen pro Schuljahr.
- e. freiwillige Beiträge an Schulgelder, Lehrmittel, Landschulwochen, Skilager und mehrtägige Schulreisen.
- f. die Verordnung für den schulzahnärztlichen Dienst.
- g. die Anstellung des Personals Schulsekretariat, inkl. Stellenbeschrieb
- h. die Wahl des Gesamtschulleiters.
- i. das Funktionendiagramm in seinem Zuständigkeitsbereich

Schulorgane

Art. 7

¹Schulorgane der Gemeinde sind:

- Leitung Ressort Bildung
- Bildungskommission
- Standort- und Gesamtschulleitung
- Leitung Spezialunterricht
- Tagesschulleitung

²Die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung gelten ergänzend für alle Schulorgane.

Bildungskommission

Art. 8

¹Die Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Bildungskommission richtet sich nach dem Anhang des Bildungsreglements.

²Die Bildungskommission ist vorrangig für den strategischen Bereich zuständig. Die Aufgaben sind im Funktionendiagramm festgehalten. Einzelne Aufgaben können an die Schulleitung delegiert werden.

Schulleitung

Art. 9

¹Die Schulleitung leitet die Schule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieser Bildungsverordnung und der Bildungsstrategie.

²Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm festgehalten. Einzelne Aufgaben können an die Lehrkräfte delegiert werden.

Schulsekretariat

Art. 10

¹Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung sowie die Bildungskommission. Ein Arbeitsplatz befindet sich in einer Schulanlage.

Finanzielle Zuständigkeiten

Art. 11

¹Die Gesamtschulleitung erarbeitet das Budget für die Schule. Die Bildungskommission beschliesst über das Budget zu Handen des Gemeinderates.

²Die Gesamtschulleitung überwacht mit Unterstützung des Schulsekretariats die laufenden Kosten und stellt die entsprechenden Quartalsberichterstattungen sicher. Sie sorgt für einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen.

³Nebst dieser Verordnung mit Anhang gelangen die allgemeinen Bestimmungen über den öffentlichen Finanzhaushalt zur Anwendung (Gemeindeordnung, Verwaltungsverordnung, etc.)

Weitere Bestimmungen

Kommunikation

Art. 12

¹In einem separaten Kommunikationskonzept wird die Information gegen aussen geregelt.

Gesundheitsdienste

Art. 13

¹Die Bestimmungen des schulzahnärztlichen Dienstes sind in der Schulzahnpflegeverordnung der Gemeinde geregelt

²Der schulärztliche Dienst richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Schulergänzende Einrichtungen

Art. 14

Die Gemeinde unterstützt

¹ die Schulbibliothek und die Aktivitäten im Bereich der Aufgabenhilfe,

²ein vergünstigtes Angebot für Schullager.

Weitere Bildungsbestrebungen

Art. 15

¹Die Gemeinde unterstützt die Förderung der Integration anderssprachiger Kinder im Vorkindergartenalter.

²Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung.

Musikschule

Art. 16

Die Gemeinde beteiligt sich im Sinn des übergeordneten Rechts an der Musikschule Jegenstorf.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17

¹Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

²Der Anhang dieser Verordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Jegenstorf hat diese Bildungsverordnung am 8. April 2013 genehmigt.

GRB 25.04.2022
(Art. 11 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2)

Jegenstorf, 25. April 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


S. Lyoth


R. Holzäpfel

Anhang Bildungsverordnung

Finanzielle Rahmenbedingungen // Bestell- und Einkaufsvorgaben

Grundsatz:

- Alle **mehrtägigen Anlässe wie** Landschulwochen, Skilager, Polysportwoche, dreitägige Schulreisen und Projektwochen müssen der Schulleitung **mindestens 8 Wochen vor der Durchführung** zur inhaltlichen und finanziellen Genehmigung unterbreitet werden, alle **eintägigen Anlässe wie** Exkursionen oder eintägige Schulreisen **mindestens 4 Wochen vor der Durchführung**.
- Für die Vorbereitung wie auch für die Abrechnung ist das [Antrags- bzw. Abrechnungsformular](#) einzusetzen. Wenn dies der zuständigen Schulleitung nicht vorliegt, wird die Bewilligung zur Durchführung oder Genehmigung der Abrechnung nicht erteilt.
- Für die Finanzierung von Anlässen gilt: Der Gemeindebeitrag wird im Nachgang zum Elternbeitrag zum Decken der Differenz eingesetzt.
- **Die mit diesen Vorlagen zu bewilligenden und abzurechnenden Anlässe sind in der nachfolgenden Tabelle mit B (Bewilligung) und A (Abrechnung) gekennzeichnet.**

Anlass	Schuljahr	Elternbeitrag maximal	Reisekosten Elternanteil 1/3	Gemeindebeitrag maximal	Reisekosten Gemeindeanteil 2/3	Bewilligung / Abrechnung		Bemerkungen
Beiträge Lehrmittel	KG	-	-	105.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	1. – 4. Klasse	-	-	290.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	5. – 9. Klasse	-	-	340.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	Hauswirtschaft	-	-	35.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
Werken obligatorisch	1. – 6. Klasse	-	-	140.00	-	-	-	pro Gruppe und Schuljahr
	7. – 9. Klasse	-	-	260.00	-	-	-	pro Gruppe und Schuljahr
	1. Klasse	-	-	30.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr

Anlass	Schuljahr	Elternbeitrag maximal	Reisekosten Elternanteil 1/3	Gemeindebeitrag maximal	Reisekosten Gemeindeanteil 2/3	Bewilligung / Abrechnung		Bemerkungen
	2. Klasse	-	-	35.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	3. Klasse	-	-	45.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	4. Klasse	-	-	45.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	5. Klasse	-	-	62.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	6. Klasse	-	-	73.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	7. Klasse	-	-	80.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	8. Klasse	-	-	90.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	9. Klasse	-	-	100.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
Werken fakultativ	3. – 4. Klasse	-	-	100.00	-	-	-	pro Gruppe / Schuljahr
	5. – 6. Klasse	-	-	140.00	-	-	-	pro Gruppe / Schuljahr
	7. – 9. Klasse	-	-	260.00	-	-	-	pro Gruppe / Schuljahr
	3. Klasse	-	-	45.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	4. Klasse	-	-	45.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	5. Klasse	-	-	62.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	6. Klasse	-	-	73.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	7. Klasse	-	-	60.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	8. Klasse	-	-	60.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr
	9. Klasse	-	-	60.00	-	-	-	pro SuS und Schuljahr

Anlass	Schuljahr	Elternbeitrag maximal	Reisekosten Elternanteil 1/3	Gemeindebeitrag maximal	Reisekosten Gemeindeanteil 2/3	Bewilligung / Abrechnung		Bemerkungen
Auswärtige Lagerleiter*in mit J+S	-	-	-	80.00	-	-	A	pro Tag / wenn Lager bei J+S abgerechnet wird
Auswärtige Lagerleiter*in	-	-	-	60.00	-	-	A	pro Tag
Gepäcktransport 1 Begleitfahrzeug (bei mehreren Gesuch an SL)	1. – 6. Klasse (LSWO) Skilager & LSWO	-	-	30.00	-	-	A	pro Tag und Auto (ohne Begleitfahrzeug) CHF 0.70/km Entschädigung (kann für max. 1 Fahrzeug pro Lager beansprucht und abgerechnet werden)
Skilager	5. – 7. Klasse	125.00	Anteil Ski-Abo 75.00	160.00	In Gemeindebeitrag integriert	B	A	pro SuS und Lager
Polysportwoche	5. – 7. Klasse	60.00	-	80.00	In Gemeindebeitrag integriert	B	A	pro SuS und Woche (Budgetkürzung – 80.-)
Theaterwoche	9. Klasse	-	-	20.00	-	-	-	pro SuS & Woche (anstelle Skilager)
Projektwoche	KG, 1. - 5. Klasse 7. und 9. Klasse	-	-	25.00	-	B	A	Pro SuS und Woche; Dauer: 5 Tage / Angebot Kulturgutscheine berücksichtigen.
Exkursionen	KG	-	-	25.00	-	B	A	pro SuS und Schuljahr
	1. – 4. Klasse	-	-	28.00	-	B	A	pro SuS und Schuljahr
	5. – 9. Klasse	-	-	29.00	-	B	A	pro SuS und Schuljahr
Exkursionen wiederkehrend / zusätzlich	4. Klasse	-	-	2'500.00/ pauschal	-	B	A	NMG, Thema Römer (Budgeterhöhung + 300.-) für alle drei Klassen
	6. Klasse	-	-	3'000.00/ pauschal	-	B	A	NMG für alle drei Klassen
	9. Klassen	-	-	1'000.00 pauschal	-	B	A	NMG Exkursion Struthof (Budgeterweiterung)

Anlass	Schuljahr	Elternbeitrag maximal	Reisekosten Elternanteil 1/3	Gemeindebeitrag maximal	Reisekosten Gemeindeanteil 2/3	Bewilligung / Abrechnung		Bemerkungen
	7. – 9. Klasse	-	-	-	300.00	B	A	pro Klasse und Schuljahr Reisepauschalen für Berufswahl und NMG (Budgeterweiterung)
Schwimmunterricht	1. – 2. Klasse	-	-	30.00	-	-	A	pro SuS (2 Besuche im Schuljahr)
Schwimmunterricht	3. – 4. Klasse	-	-	45.00	-	-	A	pro SuS (3 Besuche im Schuljahr)
Freiwilliger Schulsport	KG – 9. Klassen	20.00	-	ca. 7'000./Jahr	-	-	-	Elternbeitrag: pro SuS / Semester & Kurs Gemeindebeitrag: nach Rückerstattung J+S Beiträge
Aufgabenhilfe Entsch. Betreuende	1. – 9. Klassen	-	-	250.00	-	-	-	pro SuS / Quartal
Aufgabenhilfe Elternbeitrag	1. – 9. Klassen	85.00	-	-	-	-	-	pro SuS / Quartal
Autospesen	-	-	-	0.70	-	B	A	i.d.Regel für Extrafahrten (Reparaturaufträge, Einkäufe Spez.material, Besuche LP in Schnupperwochen) mit Einverständnis SL
Weiterbildung Lehrpersonen	-	-	-	400.00	-	-	-	pro Vollpensum / Schuljahr / 1. Priorität: Weiterbildungspool Kanton (CHF 1'000.-/Jahr; Formular Sharepoint)
Weiterbildung Lehrpersonen	-	-	-	> 400.00	-	B	-	Gesuch vor Anmeldung zur Weiterbildung via Schulleitung an Bildungskommission

IT Nutzungsvereinbarung

Schuljahr	Elternbeitrag bei Reparaturen	Grundlage	Bemerkungen
5. – 9. Schuljahr	Neu / bis zum Neupreis	Durch Eltern unterzeichnete Nutzungsvereinbarung	Verrechnung von Reparaturkosten nach Rückgabe / Prüfung durch verantwortliche Person der Schule / Rechnungstellung durch Finanzverwaltung gemäss Rücknahmeprotokoll
	1-jährig / bis zu 400.00		
	2-jährig / bis zu 300.00		
	3-jährig / bis zu 200.00		
	4-jährig / bis zu 100.00		

Bestell- und Einkaufsvorgaben *

Was	Wer	Bemerkungen
Reparaturen	Auftrag in Absprache mit Schulleitung und –administration (Budgetkontrolle)	
Schulmaterial / Lehrmittel / Verbrauchsmaterial	Schul- und Verbrauchsmaterial sowie Lehrmittel sind bei Schuljahresbeginn über die Materialverantwortlichen zu bestellen. Bestellungen von zusätzlichem Schul-/Verbrauchsmaterial (für SuS) während dem Schuljahr sind vorgängig mit den Materialverantwortlichen abzusprechen (und bei Beträgen mehr als CHF 50.- mit der Standortschulleitung). Weitere Einkäufe im Betrag von mehr als CHF 50.- sind nur in Rücksprache mit der Standortschulleitung erlaubt.	Mehrfacheinkäufe <50.- müssen bei Erreichen des Betrags von 50.- abgerechnet werden oder spätestens nach Vollendung des Schulquartals.
Anschaffungen Geräte / Mobiliar	Budgetierte Anschaffungen können nach Freigabe durch die Schulleitung getätigt werden. Weitere Anschaffungen sind nicht erlaubt.	
Einkäufe Dorfpapeterie	Einzelnes Schul- und Verbrauchsmaterial kann zulasten der Erfolgsrechnung bezogen werden.	Gegen Lieferschein (Budget- und Rechnungskontrolle): Visum und Abgabe bei Schulverwaltung mit Angabe, ob Schulmaterial oder Werkgeld

*Eigene Regelung für die Kindergärten wegen Budgetaufteilung